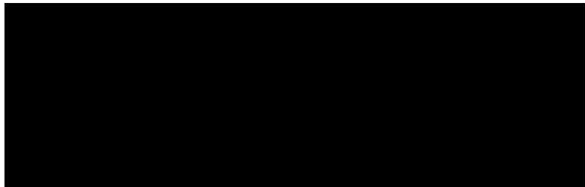




Schwalm-Eder-Kreis • 34574 Homberg (Efze)



Besucheranschrift Hans-Scholl-Str. 1 • 34576 Homberg (Efze)
Telefon 05681 775-0 (Vermittlung)
Telefax 05681 775-115
Internet www.schwalm-eder-kreis.de

Fachbereich 53 – Gesundheit, Verbraucherschutz
und Veterinärwesen

Arbeitsgruppe 53.1 Zentrale Dienste und
Verwaltungsvollzug

Auskunft erteilt Veterinärwesen
Telefon 05681 775-910
Telefax 05681 775-900
E-Mail veterinaeramt@schwalm-eder-kreis.de

Ihre Zeichen /Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen
53.10 La/He

02. November 2022

Verbraucherinformationsgesetz (VIG), Anfrage bezüglich Bistro B 253 in 34590 Wabern hier: Informationsgewährung nach § 6 Abs. 1 VIG

Sehr gee

auf Ihre Anfrage vom 22.07.2022 per E-Mail erhalten Sie gemäß § 6 Abs. 1 VIG folgenden

Bescheid

1. Ihr Antrag wird als Antrag gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG Anspruch auf Zugang zu Informationen über unzulässige Abweichungen von den Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFBG) oder anderen geltenden Hygienevorschriften eingestuft.
2. Dem Antrag auf Zugang zu den Informationen für die Betriebsstätte Bistro B253, Hauptstraße 1a in 34590 Wabern nachfolgend „Bistro B253“ genannt, gemäß §§ 1, 2 VIG wird hiermit stattgegeben und die im Folgenden unter 3. und 4. aufgeführten Informationen erteilt.
3. Die Betriebsprüfung vom 20.07.2020 ergab folgenden Mangel:
 - Mängel bei den Eigenkontrollen, die Dokumentation von Temperaturen und der Personalschulung nach § 4 LMHV liegen nicht vor.
4. Die Betriebsprüfung vom 20.01.2022 ergab folgende Mängel:
 - Das Lüftungsgitter im Kühlraum ist verunreinigt.
 - Kartonagen werden zur Abdeckung von Pizzateig genutzt.

Besuche und Anrufe

Montag bis Mittwoch 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
13:30 Uhr bis 17:30 Uhr
Freitag 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
(oder nach Vereinbarung)

Bankverbindungen

KSK Schwalm-Eder
IBAN DE55 5205 2154 0180 0088 56
BIC HELADEF1MEG
VR PartnerBank eG
IBAN DE43 5206 2601 0000 0002 21
BIC GENODEF1HRV



Begründung:

Ihr Informationsbegehren ist darauf gerichtet, gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG freien Zugang zu Daten zu erhalten über festgestellte unzulässige Abweichungen von den Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFBG) oder anderen geltenden Hygienevorschriften

Ihre Anfrage bezieht sich konkret auf die Mitteilung der Daten der letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im Betrieb Bistro B 253, Hauptstraße 1a in 34590 Wabern.

Nach der Maßgabe des VIG haben Verbraucherinnen und Verbraucher insofern jedermann Anspruch auf ungehinderten Zugang zu den bei den informationspflichtigen Stellen vorliegenden Informationen. Dieser Anspruch besteht solange keine Ausschluss- oder Beschränkungsgründe im Sinne des VIG entgegenstehen. Nach der Prüfung bin ich zum Schluss gekommen, dass der Informationsgewährung keine öffentlichen Belange nach § 3 Nr. 1 entgegenstehen. Ein Entgegenstehen privater Belange ist auch nicht erkennbar. Insbesondere werden keine Informationen zu personenbezogenen Daten beantragt, auch werden keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse (Rezepturen, Produktionsunterlagen, geheimnisgeschütztes technisches oder kaufmännisches Wissen) offenbart oder dem öffentlichen Interesse an der Bekanntgabe überwiegen. Ablehnungsgründe nach § 4 VIG liegen nicht vor.

Einen Anspruch auf Herausgabe der Kontrollberichte sieht das VIG indes nicht vor.

Meine Zuständigkeit zur Bearbeitung ist gegeben, da mir die Informationen vorliegen und der Landrat des Schwalm-Eder-Kreises, Fachbereich 53 „Gesundheit, Verbraucherschutz und Veterinärwesen“ insofern zuständige Stelle ist.

Nach § 5 Abs. 4 Satz 2 VIG darf der Informationszugang erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem oder der Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zu Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist. Daher erfolgt die Informationsübermittlung erst 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides vom 20.09.2022 an Sie. Der Betreiber der Bistro B253 hat keine gerichtliche Untersagung durchführen lassen, sodass eine Informationsgewährung nun möglich ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG, wonach der Zugang zu Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000 € gebühren- und auslagenfrei bearbeitet wird.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Landrat des Schwalm-Eder-Kreises, FB 53, Hans-Scholl-Straße 1, 34576 Homberg (Efze) schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch einlegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



